



Markt Tann

Tann, den 05.08.2025

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zu Einbeziehungssatzung „Walburgskirchen Schreinerweg“ des Marktes Tann

Der Marktgemeinderat Tann hat in der Sitzung vom 17.07.2025 die Einbeziehungssatzung „Walburgskirchen Schreinerweg“, welche im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, in der Fassung vom 17.07.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Durch diese Einbeziehungssatzung „Walburgskirchen Schreinerweg“ wurde die rechtliche Voraussetzung zur Realisierbarkeit eines Einzelbauvorhabens in Walburgskirchen im Schreinerweg auf der Flurnummer 162 der Gemarkung Walburgskirchen geschaffen werden. Die Bebauung hat sich an der im Zusammenhang bebauten Umgebungsbebauung zu richten, § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Diese Einbeziehungssatzung „Walburgskirchen Schreinerweg“ regelt die Bebauung auf der Flurnummer 162 der Gemarkung Walburgskirchen anhand der Umgebungsbebauung und bedarf keiner Genehmigung durch das Landratsamt Rottal-Inn (§ 10 Abs.2 BauGB).

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Walburgskirchen Schreinerweg“ erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Einbeziehungssatzung „Walburgskirchen Schreinerweg“ in der vom Architekturbüro Gramer, Simbach a.Inn, gefertigten Fassung vom 17.07.2025 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) wird die Einbeziehungssatzung „Walburgskirchen Schreinerweg“ mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich und tritt damit gemäß § 4 der Satzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 u. 2 u.Abs.4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl.I. S.2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Auch beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren werden unbeachtlich, sofern diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Umplanung / Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Markt Tann) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tann, den 05.08.2025

Markt Tann



Schmid
1. Bürgermeister